

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum
Pfarrdienstgesetz der EKD
(AG.EKKW-PfDG.EKD)
Vom 25. April 2026**

Begründung

Allgemeines:

Die Synode der EKD hat am 13. November 2024 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz in § 25 des PfDG.EKD folgenden Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der pfarramtliche Dienst muss unter Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrgenommen werden können. Dazu erlassen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bis zum 1. Januar 2027 Regelungen zu Ordnung, Umfang und Planbarkeit des Dienstes, um eine angemessene Arbeitsverteilung und notwendige Priorisierung der Aufgaben zu ermöglichen.“

Die Begründung zu diesem Gesetz lautet:

„Das Thema Arbeitszeit im Pfarrdienst ist ein viel diskutiertes Thema, was aufgrund des zunehmenden Personalmangels und der neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Nachdem der EuGH (Urteil vom 14.5.2019 – C-55/18) im Jahr 2019 ein Urteil zur umfassenden Arbeitszeiterfassung erlassen hat, ist das BAG (Urteil vom 13.9.2022 – 1ABR 22/21) der Rechtsprechung des EuGH gefolgt und hat entschieden, dass § 3 Abs. 2 Nr.1 Arbeitsschutzgesetz europarechtskonform ausgelegt werden muss und hat ebenfalls die umfassende Zeiterfassungspflicht angenommen. Sowohl die EU-Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 sowie das darauf basierende Arbeitszeitgesetz nehmen den liturgischen Bereich aus dem Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes und somit aus der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung aus. Allerdings gilt das Arbeitsschutzgesetz auch für Pfarrer*innen. Im Sinne des Arbeitsschutzes und der Fürsorgepflicht ist es notwendig und angezeigt, eine verpflichtende Regelung zur Einführung von Arbeitszeitmodellen im Pfarrdienstgesetz zu schaffen.

Ziel des Gesetzes ist es, ein verbindliches Modell zur Arbeitszeiterfassung in den Landeskirchen einzuführen. § 25 Absatz 2 a S. 1 stellt klar, dass eine Ausübung des Pfarramtes unter Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes (ein Schutz auch vor zeitlicher Entgrenzung im Pfarrberuf) und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrgenommen werden können muss. Die konkreten Regelungen müssen sodann von den Landeskirchen erarbeitet werden. Dies impliziert die Einführung von Arbeitszeitmodellen, die insbesondere die Planbarkeit des Dienstes und den Umfang aufweisen müssen. Hierbei müssen die unterschiedlichen Interessen und vielfältigen Aspekte des Pfarramtes in einen schonenden Ausgleich gebracht werden. Gleichzeitig ist die Einführung von Arbeitszeitmodellen eine Möglichkeit, die Attraktivität des Pfarrdienstes zu steigern, um für

Pfarrer*innen einen zuverlässigen und handhabbaren Rahmen für die zu leistende Arbeitszeit zu schaffen.

Zudem muss in den Blick genommen werden, dass Pfarrer*innen zukünftig verstärkt in multiprofessionelle Teams eingebunden werden und hierdurch zwischen den Teammitgliedern im Hinblick auf die Arbeitszeiterfassung und Arbeitszeitbegrenzung eine Spannung zum Pfarrdienst entsteht.

Dazu wird den Gliedkirchen ein Umsetzungszeitraum von 2 Jahren eingeräumt. Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird die Möglichkeit eröffnet, bereits bewährte Regelungen weiterzuführen. Gleichzeitig sollen aber überall da verbindliche Regelungen getroffen werden, wo es noch kein Arbeitszeitmodell gibt – dazu kann sich an bereits bestehende Modelle angelehnt werden. Die Dienstrechtliche Kommission wird im weiteren Fortgang eine Empfehlung zur Verwendung eines Arbeitszeitmodelles aussprechen.“

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt bisher die Empfehlung, bei der Erstellung von Dienstbeschreibungen für Pfarrerinnen und Pfarrer eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden zu Grunde zu legen. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe für eine Sechs-Tage-Woche. Die Handreichung führt dazu bisher aus:

„Für die Erstellung von Dienstbeschreibungen wird eine Jahresarbeitszeit von 2.160 Arbeitsstunden bei 45 Arbeitswochen pro Jahr mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Auf diese Weise errechnen sich Durchschnittswerte, die auch einen höheren Urlaubsanspruch wegen des Alters oder wegen Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindesten 50 % GdB berücksichtigen.

Für den Pfarrdienst mit einem Dienstumfang von weniger als 100 % sind die Jahresarbeitszeit und die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Dienstumfang anteilig zu berechnen.“

Diese Regelungen wurden jedoch kaum umgesetzt, weil die Anwendung von pauschalen Stundenwerten für die pastoralen Kernaufgaben die berufliche Wirklichkeit im Pfarrdienst nicht angemessen erfassen konnte. Außerdem fehlte eine rechtlich verbindliche Regelung.

Für die praktische Umsetzung der nun durch den § 25 a PfDG.EKD erforderlich werdenden Arbeitszeit-Regelungen wird die Erstellung von Dienstbeschreibungen nach dem so genannten Terminstunden-Modell der Evangelischen Kirche von Westfalen angestrebt. Dieses Modell lehnt sich an die Praxis im Lehramt an Schulen an, wo zwischen den Unterrichtsverpflichtungen und erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten unterschieden wird.

Für den Pfarrdienst sollen künftig wöchentliche durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeiten von 41 Stunden (40 Stunden ab dem 60. Lebensjahr) zugrunde gelegt werden. Im Gemeindedienst soll zum Beispiel die Hälfte der Wochenarbeitszeit als Terminstunden für Tätigkeiten im Kontakt mit Menschen zur Verfügung stehen, während die andere Hälfte der Vor- und Nachbereitung sowie anderen erforderlichen Schreibtisch-Tätigkeiten vorbehalten ist. Digital gestützt werden vorbereitend die individuellen Arbeitszeiten erhoben und auf der Basis dieser Erhebung eine Dienstbeschreibung erstellt, die im Rahmen der jährlichen Personalentwicklungsgespräche regelmäßig überprüft wird.

Um die für die Umsetzung und möglicherweise erforderliche Anpassung dieses Modells notwendige Flexibilität zu erhalten, soll eine rechtliche Regelung im Rahmen einer Verordnung

des Rates der Landeskirche erlassen werden, so dass zeitnah erforderliche Anpassungen umgesetzt werden können.

Zu Artikel 1:

Zu § 7a Absatz 1:

Die Regelung einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit soll im Kirchengesetz selbst erfolgen. Die 41-Stunden-Regel bzw. 40-Stunden-Regelung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr entspricht derjenigen für die Beamten des Landes Hessen (§ 1 Hess. Arbeitszeitverordnung vom 3. Juli 2017, auf die das Kirchenrecht der EKKW für die Kirchenbeamtinnen und -beamten verweist (§ 7 Abs. 1 AG.KBG.EKD). Es bleibt im Übrigen bei der bisherigen 6-Tage-Woche, die sich aus § 2 der Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst (DienstO dienstfreie Zeit Pfarrdienst) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ergibt.

Zu § 7a Absatz 3:

Mehrarbeit über die geregelte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bleibt möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies erfordern, ohne dass ein zusätzlicher Vergütungsanspruch entsteht. Die Grundlage hierfür findet sich bereits jetzt in § 25 Abs. 4 PfDG.EKD: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.“ Der Grundsatz des Ausgleichs der Mehrarbeit durch Freizeit entspricht ebenfalls der Regelung für die Kirchenbeamten (§ 28 Abs. 2 KBG.EKD, § 7 Abs. 2 AG.KBG.EKD). Im Rahmen des beschriebenen Terministundenmodells soll Mehrarbeit durch entsprechende zeitnahe Freizeit ausgeglichen werden.

Zu § 7a Absatz 3:

Die Regelung entspricht der bereits am 10. Mai 2025 neu eingefügten Ermächtigung des Rates zum Erlass weiterer Ausführungsregelungen, insbesondere zum Terministundenmodell. Hierzu liegt bereits ein Entwurf vor, der nach Ergänzung dieses Kirchengesetzes eingebracht werden wird.

Zu Artikel 2:

Die Einführung der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erfolgt zum 1. Mai 2026. Im Nachgang soll der Rat der Landeskirche zeitnah eine Rechtsverordnung zu Ordnung, Umfang und Planung des Pfarrdienstes (§ 7a Absatz 3) erlassen.